

Informationsblatt zur Rentnerbesteuerung

Ein Beitrag von Dipl.-Kfm. Erwin Klier, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in Lauf

A) Ausgangslage

Ab dem Jahr 2005 änderte sich die Besteuerung der Rentner deutlich. Wurden bisher gesetzliche Renten bei einem Eintrittsalter von 65 Jahren mit einem Ertragsanteil von 27 % angesetzt, so gilt ab 2005 für alle bestehenden Renten einheitlich ein Ertragsanteil von 50 % aufsteigend. Dies kann dazu führen, dass eine Vielzahl von Rentnern, die bisher nicht einkommensteuerpflichtig waren, einkommensteuerpflichtig werden. Dies gilt insbesondere für Rentner mit hohen Renten und solchen Rentnern die neben ihrer Rente noch Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, etc.), Vermietung und Verpachtung oder Betriebsrenten und sonstige Zusatzrenten haben. Pressemitteilungen gehen davon aus, dass ab 2005 **65 %** mehr Rentnerhaushalte steuerpflichtig sind als bisher.

Wieviel der Fiskus verlangen wird, ist nur schwer zu ermitteln, da die Belastung sich nach Art der Einkünfte unterscheidet.

Ungleiche Belastungen	Jahresbruttorente	Zusatzeinkünfte	Steuerlast je nach Art der Zusatzeinkünfte		
			Direktzusage	Zinsen	Mieten
Lediger Rentner					
	12000	6000	0	0	189
Je nach Art der Zusatzeinkünfte kann die Steuer-schuld von Rentnerhaushalten bei gleichen		12000	570	1190	1586
	18000	6000	195	393	667
		12000	1165	1867	2253
	24000	6000	675	920	1300
Rentnerehepaar					
Bruttobezügen stark schwanken. Der Grund sind unterschiedliche Freibeträge und Steuerregeln.	18000	9000	0	0	0
		15000	50	320	832
	24000	9000	0	0	208
		15000	468	762	1338
	30000	9000	44	150	636
		15000	930	1260	1898

Quelle: Datev

B) Erfassung der Rentner

Derzeit ist noch nicht sicher, nach welchen Kriterien Rentner zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert werden. Man kann wohl davon ausgehen, dass insbesondere Bezieher hoher Renten bzw. Bezieher von Renten und Betriebsrenten und Bezieher von z. B. Zinseinkünften im ersten Zug eine entsprechende Aufforderung erhalten. Theoretisch könnte es auch sein, dass grundsätzlich alle Rentner aufgefordert werden eine Steuererklärung abzugeben.

Begleitet wurden die neuen Vorschriften durch Einführung von **Meldepflichten** an das Finanzamt für viele Stellen, so dass die Bezüge mehr und mehr dem Finanzamt offen gelegt wurden.

C) Gefahren

Gefährlich könnte das Ganze für die Rentner werden, die in Anbetracht ihrer Gesamteinkünfte bisher schon zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet gewesen wären, die es bisher jedoch unterlassen hatten. Je nach Höhe der Steuerauswirkung könnte das Finanzamt hier theoretisch bis zu 10 Jahre zurück Steuererklärungen anfordern, ob die Finanzbeamten gehalten werden die Gesetzesvorschriften so strikt auszulegen bleibt abzuwarten. Für diesen Fall würden dann neben den Steuernachzahlungen unter Umständen auch noch strafrechtliche Tatbestände geprüft.

Die Problematik birgt erheblichen Zündstoff, was vielen Betroffenen jedoch vermutlich erst dann, wenn sie zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert werden, dämmern dürfte.

D) Abwehrmaßnahmen

Den Überlegungen hinsichtlich möglicher Abwehr- oder Vermeidungsmaßnahmen ist die Feststellung des Ist-Zustandes voranzustellen. Dies bedeutet, die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sollten zusammengestellt werden, um in einer ersten Grobüberprüfung eine mögliche Steuerpflicht und eine Größenordnung hinsichtlich der festzusetzenden Steuer zu erhalten. Soweit sich voraussichtlich keine Einkommensteuer ergibt kann der Abgabeaufforderung ruhig entgegengesehen werden.

Ergibt sich eine Einkommensteuer, ist dringend anzuraten, dass abhängig von der Größenordnung der Steuerfestsetzungen und der Art der Einkunftsarten, geprüft wird, ob für die Vorjahre Steuererklärungen und eine strafbefreiende Selbstanzeige abgegeben werden soll.

Nachdem durch zukünftige Rentenerhöhungen fast alle Rentner in die Steuerpflicht kommen können, kann für diese Betroffenen durch optimale Gestaltung der Nachlassplanung die zukünftige einkommensteuerliche Belastung reduziert oder auf Null gesetzt werden. Das heißt, die drohende Rentenbesteuerung kann als Anlass genommen werden durch Vermögensübertragungen (Schenkungen) die Steuerlast zu minimieren.

E) Ergebnis

Wer nach dem Motto „Die Hoffnung stirbt zuletzt“ vorgeht ist sicherlich schlecht beraten. Auf jeden Fall sollte eine Grobeinschätzung des laufenden steuerlichen Einkommens vorgenommen werden, um eventuellen drohenden Gefahren vorbeugen zu können.

Wichtig:

Viele Rentner wurden bisher steuerlich nicht erfaßt. Die Abgabe von Steuererklärungen kann bei Rentnern mit Zinseinkünften wegen der einbehaltenen Zinsabschlagssteuer zu **Steuererstattungen** führen.